

# **BVGer E-2355/2014 vom 25. Januar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2355\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2355_2014)

FR: TAF E-2355/2014 du 25 janvier 2016

IT: TAF E-2355/2014 del 25 gennaio 2016

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die angefochtene Verfügung vom 21. März 2014 wurde von der Botschaft mit Begleitschreiben vom 31. März 2014 an die Beschwerdeführerinnen weitergeleitet. Zwar kann den Akten weder das Eröffnungsdatum der Verfügung noch der der Beschwerdeeingabe zugehörige Poststempel entnommen werden. Die Beschwerde datiert vom 15. April 2014 und ist bei der Botschaft am 21. April 2014 eingegangen, womit unter Berücksichtigung der Umstände von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen ist. Während es der englischsprachigen Eingabe an einer Unterschrift fehlt, wurde die im Namen der Beschwerdeführerin 2 verfassten deutschsprachige Eingabe sowohl von ihr als auch von der Beschwerdeführerin 1 handschriftlich signiert. Die Beschwerde ist demnach frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Vernehmlassung vom 9. Mai 2014 ist den Beschwerdeführerinnen zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnisnahme zuzustellen.

### **E. 3**

Im Asylbereich richten sich die Kognition und die Rügemöglichkeiten nach Art. 106 Abs. 1 AsylG; (zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs.1 Bst. a aAsylG

[Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. BVGE 2015/2 E. 4 ff).

#### **E. 4**

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

#### **E. 5**

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das BFM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft gemacht wird, die ihr wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen droht (aArt. 20 Abs. 3 AsylG, Art. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder der Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung der Asylgesuche - unabhängig von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen - damit, dass es den Beschwerdeführerinnen offensichtlich an Schutzbedürftigkeit fehle. Die Bedenken der Beschwerdeführerinnen seien zwar nachvollziehbar, ihren Ausführungen sei indes nicht zu entnehmen, dass es jemals zu ernsthaften Vorfällen gekommen sei. So seien sie weder festgenommen noch angeklagt oder verurteilt worden. Die geltend gemachte Furcht vermöge unter diesen Umständen die Wahrscheinlichkeit einer einreiserelevanten Verfolgung nicht zu begründen. Auch wenn nicht auszuschliessen sei, dass die Beschwerdeführerinnen vereinzelt von Sicherheitskräften bedroht und schikaniert worden seien und dies ihre Lebenssituation erschwere, komme diesen Vorfällen aufgrund der mangelnden Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Auch aus dem Umstand, dass Familienangehörige gewaltsam ums Leben gekommen oder verschollen seien sowie aus den allgemein schwierigen

Lebensumständen, könnten die Beschwerdeführerinnen schliesslich keine Einreiserelevanz herleiten.

### **E. 6.2**

Dem hielten die Beschwerdeführerinnen entgegen, sie könnten in Sri Lanka jederzeit verhaftet werden und seien dort entsprechend sehr wohl gefährdet. Aufgrund des Verdachts der sri-lankischen Behörden, wonach die Familie Verbindungen zu den LTTE habe, stünden sie unter ständiger Beobachtung. Die (...) Beschwerdeführerin 2 sei sodann vollständig auf die Unterstützung ihrer älter werdenden Mutter angewiesen.

### **E. 6.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführerinnen keiner aktuellen unmittelbaren Gefährdung, und damit nicht schutzbedürftig im Sinne der massgeblichen Bestimmungen, sind. Dabei steht ausser Zweifel, dass die Beschwerdeführerinnen in verschiedenster Hinsicht schwer von der Bürgerkriegssituation in Sri Lanka getroffen wurden, was sich aus dem Sachverhalt, der als erstellt gelten darf, ergibt. Auch verkennt das Gericht die schwierigen persönlichen Lebensumstände, welchen die Beschwerdeführerinnen heute ausgesetzt sind, nicht. Dennoch vermögen all diese Umstände keine Schutzbedürftigkeit im hier massgeblichen Sinne zu begründen. Zwar ist tatsächlich nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerinnen auch heute unter einer gewissen Beobachtung der sri-lankischen Behörden stehen, selbst wenn sich die Lage in Sri Lanka nach der Beendigung des Bürgerkrieges 2009 beruhigt hat. Den Akten sind indes keine Hinweise zu entnehmen, die den Schluss nahelegten, dass die sri-lankischen Behörden ein derart grosses Interesse an den Beschwerdeführerinnen hätten, dass von einer eigentlichen Bedrohung auszugehen wäre. Dies zeigen insbesondere die beiden im Jahr (...) vorgenommenen Reisen nach H.\_\_\_\_\_ zwecks medizinischer Behandlung, wo die Beschwerdeführerinnen offenbar problemlos aus Sri Lanka aus- und wieder einreisen konnten. Auch bei der geltend gemachten Verhaftung in einer Lodge in G.\_\_\_\_\_ wurden die Beschwerdeführerinnen offenbar ohne weitere Auflagen nach kurzer Zeit wieder freigelassen, was kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden nahelegt. Seit der Rückkehr an ihren Heimatort C.\_\_\_\_\_ scheinen die Beschwerdeführerinnen von den Behörden zwar vermehrt kontrolliert und möglicherweise auch schikaniert zu werden, darüber hinaus machen sie indes keine Behelligungen geltend. Allein der auf Beschwerdeebene pauschal vorgebrachte Hinweis, sie könnten jederzeit verhaftet werden, vermag keine unmittelbare Gefährdung im hier relevanten Sinne zu begründen. Gegen eine solche spricht nicht zuletzt auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerinnen sich offenbar seit mehreren Jahren an derselben Adresse aufhalten und die Beschwerdeführerin 1 auch in der Lage ist, einer Arbeit nachzugehen. Die Vorinstanz hat demnach zutreffend darauf hingewiesen, dass es den vorgebrachten Behelligungen durch die sri-lankischen Sicherheitsbehörden - konkret den wiederholten Vorladungen, Kontrollen und Befragungen - an der nötigen Intensität fehlt, um im Sinne von Art. 3 AsylG relevant zu sein, selbst wenn eine gewisse subjektiv empfundene Furcht der Beschwerdeführerinnen aufgrund des von ihnen Erlebten verständlich ist. Eine konkrete Gefährdung lässt sich schliesslich auch aus den medizinischen Vorbringen nicht ableiten. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerinnen in der Vergangenheit Unterstützung von nicht-staatlicher Seite in Anspruch nehmen konnten. So gab die Beschwerdeführerin 1 zu Protokoll, dass die Human Rights Commission ihr eine Arbeitsstelle offeriert und ihnen

geholfen habe, eine Unterkunft zu erhalten. Später hätten sie auch die Reise nach H.\_\_\_\_\_ für eine (...)operation antreten können (vgl. A19/10 S. 6).

#### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen zum jetzigen Zeitpunkt in Sri Lanka keiner Gefährdung im Sinne der erwähnten Bestimmungen ausgesetzt sind, wobei die eingereichten Beweismittel nichts an dieser Einschätzung zu verändern vermögen. Ergänzend kann auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz den Beschwerdeführerinnen zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und ihr Asylgesuch abgewiesen, zumal keine weiteren Abklärungen nötig waren.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.